

Tenor

Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) gebieten es den Mitgliedstaaten nicht, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sind gemäß dem Gemeinschaftsrecht jedoch dazu verpflichtet, sich bei der Umsetzung dieser Richtlinien auf eine Auslegung derselben zu stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen. Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien haben die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit diesen Richtlinien ausulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit diesen Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert.

(¹) ABl. C 212 vom 2.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Vereinigtes Königreich) — The Queen, Ezgi Payir, Burhan Akyuz, Birol Ozturk/Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-294/06) (¹)

(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Arbeitnehmerfreizügigkeit — Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Art. 6 Abs. 1 erster Gedankenstrich — Arbeitnehmer, die dem regulären Arbeitsmarkt angehören — Einreiseerlaubnis als Student oder Au-pair-Kraft — Auswirkung auf das Aufenthaltsrecht)

(2008/C 64/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Queen, Ezgi Payir, Burhan Akyuz, Birol Ozturk

Beklagter: Secretary of State for the Home Department

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal — Auslegung von Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei — Begriff des Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört — Türkische Staatsangehörige, die als Au-pair-Kraft beschäftigt ist und als solche eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erhalten hat, um diese Tätigkeit ausüben zu können — Türkische Staatsangehörige als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zu dem Zweck, ein Studium zu absolvieren, und einer Arbeitserlaubnis für Arbeit bis zu 20 Stunden pro Woche während des Studienjahrs

Tenor

Der Umstand, dass einem türkischen Staatsangehörigen gestattet worden ist, als Au-pair-Kraft oder als Student in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, kann ihm nicht die Eigenschaft als „Arbeitnehmer“ nehmen und ihn nicht von der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation ausschließen. Dieser Umstand hindert den betreffenden Staatsangehörigen daher nicht daran, sich auf diese Vorschrift zu berufen, um eine Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis zu erhalten und in den Genuss eines dementsprechenden Aufenthaltsrechts zu kommen.

(¹) ABl. C 237 vom 30.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland

(Rechtssache C-387/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Telekommunikationssektor — Art. 8 Abs. 1, 2 Buchst. b und 3 Buchst. c der Richtlinie 2002/21/EG [Rahmenrichtlinie] — Art. 8 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2002/19/EG [Zugangsrichtlinie] — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Fest- und Mobilfunknetze — Anrufzustellung — Eingangsverkehr — Begrenzung der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde für Kommunikation)

(2008/C 64/14)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Huttunen und M. Shotter)